



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)

Ausgangslage

Ausgangspunkt für Integration und Teilhabe von Geflüchteten ist der tatsächliche Lebensort, also die Unterkunft. Hier sind die elementaren Schutzbedürfnisse sicherzustellen und Zugangswege zur gesundheitlichen Versorgung, zur aktiven Teilhabe, sozialen Inklusion und zu Bildung und Beschäftigung verfügbar zu machen. Dafür sollen sowohl in den Unterkünften als auch im räumlichen und sozialen Umfeld die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und zwar durch:

- (1) die Umsetzung von Konzepten zum Schutz schutzbedürftiger Personengruppen in den Unterkünften einschließlich des von Plan International entwickelten Konzepts zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“
- (2) den Aufbau und die Pflege von Beteiligungsstrukturen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte als Expertinnen und Experten für ihre aktuelle Lebenssituation aktiv in die Gestaltung des sozialen Lebens in den Unterkünften einbeziehen
- (3) den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke mit verlässlichen Angeboten und Ansprechpartnerinnen und -partnern für eine oder mehrere Unterkünfte, um:
 - notwendige Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesse voranzubringen,
 - die Unterkünfte mit der vorhandenen Angebotsstruktur zu verknüpfen
 - Zugänge zu allen Regelangeboten zu erleichtern
 - Selbstorganisation und zivilgesellschaftliches Engagement zu begleiten und einzubinden, sowie
 - spezifische, die Regelstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ergänzende Angebote zu ermöglichen.

Mit dem Aufbau sozialräumlicher Integrationsnetzwerke sollen den in Erstaufnahmeeinrichtungen und in öffentlich rechtlicher Unterbringung (im Folgenden zusammenfassend Unterkünfte genannt) lebenden Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien sowie Menschen in Privatunterbringungen integrative Kontakte von Beginn an und Zugänge zu den Regelsystemen ermöglicht werden. Das bedeutet, dass die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und keine zusätzlichen, ausschließlich für Geflüchtete gedachten Strukturen geschaffen werden sollen.

Der Aufbau von Integrationsnetzwerken wird von einem Bezirksamt gemeinsam mit einer oder mehreren Unterkünften gewährleistet, wobei das Bezirksamt eine/n Verantwortliche/n für jedes Netzwerk stellt und die Planungsverantwortung übernimmt. Bei der Planung werden die für Geflüchtete zuständigen ASD Abteilungen mit einbezogen.

Die Angebote der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke sollen in die Kooperation zwischen dem Jugendamt/ Fachamt Sozialraummanagement und der Unterkunft eingebunden werden und sollen diese Kooperation befördern.

Alle Unterkünfte verfügen über Schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, die auf die besonderen Bedingungen einer jeden Unterkunft zugeschnitten sind. Die Einrichtungen werden von den zuständigen staatlichen Stellen und Regeleinrichtungen bei deren Realisierung unterstützt. Die Betreiber:innen und die Beschäftigten der Unterkünfte wie auch zahllose Helferinnen und Helfer arbeiten täglich daran, den Bewohnerinnen und Bewohnern Schutz zu bieten und das soziale Miteinander in der Unterkunft so zu gestalten, dass individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Mit dem Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsnetzwerke sollen die Bezüge zum räumlichen und sozialen Umfeld außerhalb der Unterkünfte aufgebaut bzw. gestärkt und die Integration der Geflüchteten gefördert werden.

Das neue Förderprogramm SIN soll die Ausrichtung der Projekte auf das Ziel eines integrativen Kinderschutzes hin stärken. Dies bedeutet, dass Angebote kultursensibel gestaltet sind, individuelle Unterstützung ermöglichen und auch über die Rechte der Kinder altersangemessen informieren. Zugang zu Bildung, Gesundheit, Teilhabe an der Gesellschaft und ein gewaltfreies Aufwachsen sind Kinderrechte, die in offenen und Gruppen-Angeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern thematisiert und deren Realisierung unterstützt werden sollen. Da bei der Diskussion von Kinderrechten häufig auch Verletzungen von Kinderrechten in Familien oder durch Dritte zur Sprache kommen, sollen diese Angebote verbunden sein mit Möglichkeiten zu individueller Beratung, um ein schnelles, abgestimmtes Handeln sicher zu stellen.

Das Erkennen und der situationsgerechte Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen werden begünstigt durch eine regelmäßige Präsenz in der Unterkunft. Regelmäßige Kontakte mit Kindern und Eltern ermöglichen einen Vertrauensaufbau. Daher soll die regelmäßige Präsenz einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft insbesondere in den Unterkünften, in denen viele Kinder und Jugendliche untergebracht sind, z. B. in kinderfreundlichen Räumen, sichergestellt werden.

1. Förderziele, Zwecksetzung

1.1 Förderziele

Ziel dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass

1. die Zugänge zu Orten und Anlässen der Begegnung wie zur Integration in die vorhandene soziale Infrastruktur und in die Regelangebote, z.B. Bildungsangebote, geschaffen werden.
2. Schutzkonzepte, einschließlich das zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“ für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in den Unterkünften, umgesetzt werden.
3. Beteiligungsstrukturen in den Unterkünften, die eine aktive Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner am sozialen Leben in der Unterkunft sowie Bezüge zum sozialen Umfeld ermöglichen, auf- und ausgebaut werden.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen Angebote gefördert werden, die

- a. eine Vernetzung zwischen den Unterkünften für Geflüchtete und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor Ort herstellen und Nutzungen dieser Einrichtungen durch Flüchtlingsfamilien ermöglichen,
- b. Anlaufstellen/ Orte der verlässlichen Begegnung für die Bewohner:innen der Unterkünfte ebenso wie für die Wohnbevölkerung und den privat untergebrachten Geflüchteten niedrigschwellig nutzbar machen (auch in Form von mobilen Angeboten),
- c. Integration der in der Unterkunft lebenden jungen Menschen und ihrer Familien in Regleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsdienste, Angeboten der Jugendhilfe bzw. Gestaltung der Übergänge zwischen den Regelsystemen ermöglichen und fördern,
- d. Zugang zu Angeboten der beruflichen Bildung/ Ausbildung, des Abschlusses von Bildungs- wie Ausbildungsabschlüsse oder des (Wieder-)einstiegs in Qualifizierungsprozesse ermöglichen.

Für jede Unterkunft, die mit einem sozialräumlichen Integrationsnetzwerk kooperiert, sollen bedarfsorientiert auch Angebote gefördert werden, welche über die in a.-d. genannten Punkte hinaus eine individuelle Begleitung und Unterstützung in enger Kooperation mit dem zuständigen ASD leisten. Dabei sollen Unterstützungsbedarfe der in den Unterkünften lebenden Familien mit Kindern aufgegriffen und individuelle Lösungen entwickelt werden.

Eine individuelle Begleitung und Unterstützung kann auch dann für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten fortgesetzt werden, wenn die Familien in eigenem Wohnraum leben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können anerkannte Träger der Jugendhilfe, natürliche Personen, Vereine, Verbände und gemeinnützige Unternehmen sein, die Angebote der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bieten und in dem jeweiligen Bezirksamtsbereich ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die oder der Empfangende auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen

biehen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festschreibung der Nutzung gesichert werden kann.

Voraussetzung für die Förderung der unter Nummer 1 genannten Angebote, die individuelle Begleitung und Unterstützung leisten, ist eine schriftlich vereinbarte Kooperation mit dem zuständigen ASD des Bezirksamtes. Ziel dieser Kooperation ist es, die Zuwendungsempfänger bei der Kooperation zwischen dem Jugendamt/ Fachamt Sozialraummanagement und den Unterkünften nach Möglichkeit einzubinden.

Einrichtungen oder Dienste, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen ein Kinderschutzkonzept vorlegen. Träger der Jugendhilfe müssen der Rahmenvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII beigetreten sein oder eine oder Einzelvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII geschlossen haben. Alle im Rahmen der SIN beschäftigten Personen (auch Ehrenamtliche) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Weitere Prämissen:

- zivilgesellschaftliches Engagement wird nicht durch Sozialräumliche Integrationsnetzwerke ersetzt – aber unterstützt bzw. neu geschaffen,
- für alle Förderungen gilt, dass sie flexibel an sich verändernde Bedarfe angepasst werden (Veränderung der Belegung, Schließung oder Neueröffnung von Unterkünften). Die Bezirksamter gewährleisten die unterjährige Überprüfung ggf. sich ändernder Bedarfe.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Das Bezirksamt nimmt die Planungsverantwortung wahr. Es kann einen Träger mit der Gestaltung eines Netzwerks bzw. der Bündelung mehrerer Netzwerke innerhalb des Bezirks beauftragen¹.

Um Planungen vornehmen zu können, orientieren sich die den Bezirksamtern zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den vorhandenen Platzzahlen in den Unterkünften und werden jährlich durch die Sozialbehörde überprüft.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiter zu leiten. Der Dachträger hat entsprechende Weiterleitungsverträge/-vereinbarungen mit den durchführenden Trägern zu treffen. In diese Verträge/ Vereinbarungen sind die Nebenbestimmungen und Auflagen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) aus dem geltenden Zuwendungsbescheid des Dachträgers an den Dritten weiterzureichen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernimmt der Dachträger.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung, oder in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt.

¹ Zum Ausschluss der Umsatzsteuerpflichtigkeit siehe Leitfaden „Zuwendungen und Umsatzsteuer“ https://fhhportal.ondataport.de/websites/1004/0035/0042/Documents/2016_09_Leitfaden_Umsatzsteuer.pdf

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ko-Finanzierungen, insbesondere im Rahmen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und des Europäischen Sozialfonds, sind möglich. Bereits bestehende Finanzierungen sind auszuweisen (Höhe und Zweck).

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Im Rahmen des Zuwendungsrechts können insbesondere folgende Projektausgaben anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind und in den folgenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist:

- Personalkosten (Bemessungsmaßstab: nach Maßgabe des TV-L),
- Honorare oder Aufwandsentschädigungen,
- Verwaltungsgemeinkosten
- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes, Veranstaltungskosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit),
- Abgaben/Beiträge (z.B. GEMA).

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen

Die/der Zuwendungsempfangende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin.

Darüber hinaus ist die/der Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts² sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zweckes nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Mittelverwendung muss die/ der Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – mit einem Verwendungsnachweis belegen.

² SAJF-Berichtswesen

Dazu gehören mindestens ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis einschließlich der Ausgabenbelege sowie ein Sachbericht. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt und die Zuwendungsziele erreicht wurden (siehe Ziffer 1.1 und 1.2).

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Sie ermitteln die Anzahl der einzelnen Förderungen in den folgenden Kategorien für ihren Bezirk:

- Anzahl der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke,
- Anzahl und Art der genutzten Maßnahmen und Einrichtungen pro Bezirk,
- Anzahl und Art der Anlaufstellen/ Orte,
- Anzahl der individuellen Beratungen,
- Anzahl von Gruppenangeboten inkl. Anzahl der teilnehmenden Geflüchteten, differenziert nach gemeinsamen Angeboten mit der Wohnbevölkerung und Angeboten, die sich ausschließlich an die Zielgruppe richten (Indikatoren). Die Erfassungspflicht gilt für Angebote ab einem Finanzvolumen von 10.000 Euro.

Die Projekte stellen in ihrem Antrag und Sachbericht dar, welchen Beitrag sie zu einem (präventiven) Kinderschutz leisten. Für die Angebote, die individuelle und begleitende Unterstützung für Familien und junge Menschen in den Unterkünften anbieten, ist eine Zielzahl, wie viele Familien mindestens erreicht werden sollen, festzulegen. Entsprechende Kriterien und Kennzahlen sind:

- Durchführung von X Angeboten zu Kinderrechten im Verhältnis zur Anzahl der Unterkünfte im Bezirk
- Anzahl Unterkünfte, in denen individuelle Beratung und Begleitung angeboten wird

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise führt die Sozialbehörde eine Überprüfung der Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch. Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde jeweils zum 30.06. des Folgejahres die entsprechenden Daten.

Die Bezirksämter können ergänzend zu gemeinsam verabredeten Abfragen nach eigenen Vorstellungen zusätzliche Daten (Kennzahlen und Statistiken) erheben oder weitergehende Berichte abfordern.

Die Bezirksämter initiieren einen zwischen dem Jugendamt und dem Fachamt Sozialraummanagement abgestimmten fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene und informieren über dessen Ergebnisse (Projektlisten) die Sozialbehörde einmal jährlich. Die Sozialbehörde sichert durch ein geeignetes Verfahren die Zusammenführung, Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim Fachamt Sozialraummanagement (Zuwendungsabteilung) des zuständigen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl von Projekten legen die Bezirksämter geeignete nachvollziehbare Verfahren fest.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung der Zuwendungsempfängenden durch die Bezirksämter ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Bezirksämter berichtet die/ der Zuwendungsempfängende auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet zunächst am 31.12.2027.

Hamburg, den

Thorsten Kruse

Leitung des Amtes für Familie